

Riesauer Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Redaktions-Adresse:
„Tageblatt“, Riesa.

Amtsblatt

Belegpreis
Nr. 20.

der Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, des Königl. Amtsgerichts und des Stadtraths zu Riesa.

Nr. 295.

Donnerstag, 19. December 1901, Abends.

54. Jahrg.

Das Riesauer Tageblatt erscheint jeden Tag Abends mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Stündlicher Bezugspreis bei Abholung in der Expedition in Riesa 1 Mark 50 Pfg., durch unsere Läger: bei uns Haus 1 Mark 65 Pfg., bei Abholung am Schalter der hiesigen Postanstalten 1 Mark 65 Pfg., durch den Briefträger frei ins Haus 2 Mark 7 Pfg. Auch Monatsbestellungen werden angenommen. Einzelne Nummern für die Nummer des Ausgabestages bis Donnerstag 9 Uhr ohne Gebühr.

Druck und Verlag von Renger & Winterlich in Riesa. — Geschäftsstelle: Reihentorstraße 59. — Für die Redaktion verantwortlich: Hermann Schmidt in Riesa.

Montag, den 23. Dezember 1901,
Vorm. 10 Uhr.

Zusammen im Auktionslokal hier 1 Foh Weiswein, 15 Fl. Champagner, 1 Vertilo, 1 Kleber-
schrank, 1 Waschtisch und 1 Pfeilerstempel mit Confol gegen sofortige Bezahlung zur Versteigerung.
Riesa, am 19. December 1901.

Der Gerichtsvollz. des Rgl. Amtsgerichts.

Die von uns auf das Jahr 1901 ausgestellten Stadtschulden und zwar
No. 314 vom 1. Juni 1901, lautend auf Eduard Flebber, Kaufmann und
No. 814 vom 10. September 1901, lautend auf Paul Gebhardt, Glaslehrerling,
sind verloren gegangen und werden für ungültig erklärt.

Der Rath der Stadt Riesa, den 19. Dezember 1901.

Dringl. Voeters.

Ed.

Bestellungen

auf das mit Ausnahme der Sonn- und Festtage täglich
Abends erscheinende

„Riesauer Tageblatt u. Anzeiger“
für das

1. Vierteljahr 1902

werden von sämtlichen Kaiserlichen Postanstalten (Zeltungs-
preiskarte Nr. 6309), unserer Expedition und unseren Aussträgern
angenommen; in Straßla von Herrn Cigarrenfabrikant
W. Feind.

Bezugspreis: 55 Pf. pro Monat.

Anzeigen

finden durch das „Riesauer Tageblatt“, die im Bezirk Rief-
verbreitetste Zeitung, weite und vortheilhafteste Verbreitung.

Riesa.

Die Geschäftsstelle.

Deutsches und Sächsisches.

Riesa, 19. December 1901.

In der am Dienstag Nachmittag 6 Uhr abgehaltenen
öffentlichen Stadtverordnetenversammlung waren anwesend
14 Mitglieder des Kollegiums und zwar die Herren Braune,
Donath, Feldner, Kroschel, Kroschmar, Dehmichen, Romberg,
Schneider, Schönher, Schüppe, Starke, Thalheim, Thost und
Träger; entschuldigt waren ausgeblieben die Herren Hammitzsch,
Müller und Röthlich. Als Rathsbekanntmachung wurden der Sitzung
bei die Herren Bürgermeister Voeters und Stadtrath Pletsch-
mann. Unter Leitung des Vorsitzenden des Kollegiums, Herrn
Rechnungs-Inspektors Thost, gelangten nachfolgende Gegenstände
zur Beratung und resp. Beschlußfassung:

1. Im Jahre 1898 war von dem Kaufmann Ernst Goode
hierseits in einer Eingabe an den Rath auf Erhebung einer
Sondersteuer von Großbetrieben, die in Detailgeschäften Lebens-
und Genussmittel, Bekleidungsgegenstände und ähnliche dem täg-
lichen Gebrauch dienende Gegenstände verkaufen, hingewiesen und
um Einführung einer solchen in Riesa gebeten worden. Nach
mehreren Erörterungen in beiden sächsischen Kollegien hatte der
Rath Erkundigungen bei anderen Stadtvertretungen eingeholt und
es waren Antworten eingegangen dahingehend, daß eine
derartige Besteuerung hier und da zur Einführung gelangt sei,
in anderen Orten aber wieder nicht. Ein vom Rath dem
Kollegium in seiner Sitzung am 24. Mai 1898 vorgelegter
disziplinärer Regulativentwurf über Erhebung einer Sonder-
steuer wurde mit Rücksicht auf den vom Ministerium des Innern
eingekommenen Standpunkt und wegen Mangels deutscher Bedürf-
nisse vom Stadtverordneten Kollegium abgelehnt. Zu einer dem
Kollegium nunmehr vorliegenden Eingabe des Vereins selbständiger
Wespylger Kaufleute und Fabrikanten zur Wahrung berechtigter Inter-
essen, betreffend Vorschläge zu einem Vergleichen zur Besteuerung
der Waarenhäuser, in welcher die Vertretungen größerer Städte
um Beitritt gebeten werden, hat Stadtr. Müller in seiner Ab-
wesenheit sein ablehnendes Verhalten schriftlich erklärt. Stadtr.
Braune schließt sich dem an mit dem Bemerkten, daß durch Ein-
führung einer solchen Steuer ein Schutz für den kleinen Ge-
schäftsmann nicht gegeben sei. Auf Anfrage des Herrn Vor-
sitzenden, wie sich der Rath zu dieser Eingabe verhalte, erklärt
Herr Bürgermeister Voeters, der Rath habe nur Kenntniß ge-
nommen. Stadtr. Kroschel bringt in Vorschlag, die Sache auf
sich beruhen zu lassen. Stadtr. Schneider meint, die Forderung
scheine ihm doch gerechtfertigt, er sei nicht dagegen. Es wäre
gut, wenn eine solche Bestimmung im Statut aufgenommen werde,
dann wisse es ein Jeder. Man sei dieses Vorhaben den Klein-
händlern schuldig und auch den Kaufleuten. Er wünsche, daß
bei Aufstellung eines neuen Statuts eine diesbezügliche Be-

stimmung mit aufgenommen werde; weiter auch sei hiermit eine
neue Steuerquelle erschlossen, deren die Stadt sehr bedürfe.
Vor. Thost bemerkt, es sei ein Gesetz im Anzuge, das die
Steuererhebungen in den Städten regelt. Bürgermeister Voeters:
Das Bedürfnis zum Erlaß eines Sonderstatuts müsse nachge-
wiesen sein. Kollegium beschließt hierauf, die Eingabe als er-
ledigt zu betrachten.

2. Einer Petition des Vereins Sächsischer Hausbesitzer-
vereine an die Ständebekammern des Königreichs Sachsen, be-
treffend die Vermehrung der sächsischen Landtagswahlkreise, hat
der Rath seinen Beitritt versagt. Kollegium beschließt einstimmig,
dem Rathsbekanntmachung beizutreten.

3. Das Bedürfnis der Beschaffung einer Schreibmaschine
hat sich, wie bei anderen Behörden und in allen größeren
Bureaus, seit Langem auch beim Rath bemerkbar gemacht. Der
Rath hat deshalb beschloffen, zur Bewältigung der sich immer
mehr häufenden Schreibarbeiten und zur Ersparnis von Schreib-
kosten, eine Schreibmaschine zu beschaffen und hat hierzu nach
Vornahme verschiedener Proben ein sächsisches Fabrikat aus der
Fabrik von Seibel & Raumann in Dresden, und zwar die Maschine
„Ideal“, die einschließlic Tabulator und Mineograph 435 M.
kostet, gewählt. Kollegium wird um Genehmigung der Beschaffung
dieser Maschine und Einstellung des erforderlichen Betrags in
den Haushaltsplan auf das Jahr 1902 ersucht. Bürgermeister
Voeters begründet den Rathsbekanntmachung näher. Stadtr.
Schönher hält die Beschaffung für außerordentlich notwendig. Stadtr.
Thalheim trägt an, ob die Maschine anderwärts nicht billiger zu
beschaffen sei, was von Herrn Bürgermeister Voeters dahin
beantwortet wird, daß dies nur auf Kosten der Leistungsfähigkeit
der Maschine geschehen könne. Kollegium genehmigt hierauf den
Rathsbekanntmachung einstimmig.

4. Zum Anschluß der im vormaligen Rettungshaus unter-
gebrachten Armenanstalt an die Reichstelephon Centrale erhält
Kollegium einstimmig Zustimmung. Die erwachsenden Kosten
belaufen sich auf jährlich ca. 63 Mark.

5. Auf ein Gesuch des Maschinenmeisters in Schlachthofe,
Jung, hat der Schlachthofauschuss beschloffen, demselben vom
1. Januar 1902 ab eine Gehaltszulage von 150 Mark zu ge-
währen und diese dem Rath in Vorschlag zu bringen. Der
Rath ist dem Beschlusse des Schlachthofauschusses beigetreten
und ersucht Kollegium um Zustimmung. Ein gleiches Gesuch
des Abgehilfen Kühn ist vom Rath berücksichtigt und beschloffen
worden, demselben ebenfalls eine Gehaltszulage von 150 Mark
vom 1. Januar 1902 ab zu gewähren. Kollegium wird um
Zustimmung auch zu diesem Rathsbekanntmachung ersucht. Ueber diese
beiden Punkte entspannt sich eine längere Debatte, an der sich,
nachdem Herr Bürgermeister Voeters die Rathsbekanntmachung, wie
auch Herr Stadtrath Pletschmann den bezüglich des Maschinen-
meisters Jung, zur Annahme warm empfohlen, die Stadtr.
Herren Feldner, Dehmichen, Schüppe, Schönher, Vor. Thost,
Schneider und Braune beistimmen. Schließlich wird der Rath
beschloffen, betreffend den Maschinenmeister Jung, mit 9 gegen
5 Stimmen abgelehnt, dagegen der Antrag des Stadtr. Schö-
herr, dem Maschinenmeister Jung vom 1. Januar 1902 ab
eine Gehaltszulage von 100 Mark jährlich zu gewähren, ange-
nommen und einstimmig demgemäß beschloffen. Der Rath-
bekanntmachung, betreffend den Abgehilfen Kühn, der erst vom
1. Januar 1900 ab eine jährliche Zulage von 200 Mark er-
halten hat und dessen schriftliches Gesuch um Beforderungs-
besserung von ihm in keiner Weise zu begründen versucht worden,
wird gegen eine Stimme abgelehnt.

6. Von einem von der Reichsbank an den Rath gerichteten
Schreiben, in welchem dieselbe ihr Einverständnis erklärt mit
dem vom Rath gemachten Vorschlag bezüglich der Bezahlung
eines Betrags seitens der Stadt zu den Einmietungskosten für
die Reichsbanknebenstelle in Riesa auf die ersten fünf Jahre in
Höhe der von dieser an die Stadt zu zahlenden Gemein-
auslagen nimmt Kollegium Kenntniß. Herr Bürgermeister Voeters
bemerkte hierzu, eine Anzahl anderer Städte habe jetzt denselben
Weg gewählt.

7. Weiter nimmt Kollegium Kenntniß von einem Dank-
schreiben der Rathsbekanntmachung Schelle und Drescher für die ihnen
gewährten Einkommensbesserungen.

8. Im Schlachthofe macht sich nach einem Beschlusse des
Schlachthofauschusses die Beschaffung einer neuen Rotations-
pumpe dringend erforderlich. Die Kosten belaufen sich für die
Pumpe auf 570 Mark, für die Rohrleitung auf 560 Mark.
Der Ausschuss hat dem Rath die Verwirklichung der Mittel zur
Anschaffung der Rotationspumpe in Vorschlag gebracht und der
Rath ist dem Beschlusse des Ausschusses beigetreten und hat die
erforderlichen Mittel bewilligt. Kollegium wird um gleiche
Entscheidung ersucht. Nachdem Stadtrath Pletschmann und
Stadtr. Schönher die Notwendigkeit der Beschaffung be-
gründet, und den Beschlusse des Schlachthofauschusses zur An-
nahme empfohlen, beschließt Kollegium einstimmig, den Rath-
bekanntmachung zu genehmigen.

Hierauf nach Vorlesung und Vollziehung des Protokolls
Schluß der Sitzung.

Von der Creditanstalt für Industrie und Handel ist
jeden die Liquidations-Bilanz nebst Bericht über den bisherigen
Verlauf der Liquidation erschienen; einen Auszug aus dem Be-
richte finden unsere Leser in dem bez. Artikel in der heutigen
1. Beilage.

Vom 1. Januar 1902 ab werden die Gemeinden
Lorenzkyrk und Coite wly, die bereits derselben Parochie
und denselben Schulbezirke angehören, zu einer Landgemeinde
unter dem Namen Lorenzkyrk vereinigt.

Man schreibt uns: Die Zahl der Städtgüter, die
ihren Bestimmungsort nicht erreichen, ist trotz aller Ermahnungen
der Eisenbahnen, Abhilfe zu schaffen, in beständigem Wachsen
begriffen. In den meisten Fällen trägt der Absender an dem
Verlust selbst Schuld. Würden alle Städtgüter von den Ab-
sendern, wie es die Eisenbahn-Betriebsordnung vorschreibt, in
haltbarer, deutlicher, Verwechselungen ausschließender Weise signirt
und mit der im Frachtbriefe angegebenen Bestimmungstation
bezeichnet, so könnten die verschleppten Frachtstücke leicht und
schnell wieder auf den rechten Weg gebracht und nach ihrem
Bestimmungsorte befördert werden. Viele Frachtstücke werden
aber von den Absendern entweder nur ungenügend oder nicht in
haltbarer Weise signirt; ganz besonders trifft dies bei gewissen
unverpackten Gütern, wie Eisenwaaren und Maschinentheilen,
sowie bei Körben und Säcken zu. Durch diese Nachlässigkeit
bereiten viele Absender, ohne den Vortheil einer auch nur nennens-
werthen Ersparnis an Wähe und Kosten zu haben, sich und den
Empfängern zahlreiche Verluste und Unzuträglichkeiten und den
Eisenbahnverwaltungen eine Fülle vielfach unfruchtbarer Arbeit
und nutzloser Kosten. Als zweckmäßigste Bezeichnung ist die
volle Adresse des Empfängers zu empfehlen. Im Uebrigen soll
die ordnungsgemäße Bezeichnung eines Frachtstückes in der Regel
aus Buchstaben (oder Firmenzeichen), einer Nummer und der
Angabe der Bestimmungstation bestehen. Reinesfalls sind ein-
fache Striche, Kreuze und dergleichen für sich allein als Bezeich-
nung ausreichend. Gehören zu einer Sendung mehrere ver-
schiedenartige Frachtstücke, so empfiehlt es sich, diese mit fort-
laufenden (also verschiedenen) Nummern zu versehen. Bei gleich-
artigen, zu einer Sendung gehörigen Gütern genügt es, wenn
alle Stücke mit der gleichen Nummer versehen sind, es muß
aber, wenn mehrere Sendungen aufgefertigt werden, jede Sendung
eine andere Signaturnummer erhalten. In allen Fällen muß
die Bezeichnung (Signatur) genau mit den Angaben im Fracht-
briefe übereinstimmen. Gegenstände, auf welchen sich ihrer Be-
schaffenheit nach die vorgeschriebene Bezeichnung (Signatur)
nicht anbringen läßt, sind zu diesem Zwecke mit Täfelchen von
Holz, Pappe oder anderen haltbaren Stoffen zu versehen. Be-
sonders dauerhaft und der Gefahr des Abreißen am wenigsten
ausgesetzt sind Signatürkärtchen aus Schirting. In vielen Fällen
(z. B. bei Eisenwaaren und Maschinentheilen) dürfte sich die
Beschriftung der mit diesen versehenen Papptäfelchen und Schir-
tingkärtchen mit Draht als besonders zweckmäßig erweisen. Einige
Firmen mit bedeutendem Städtgutverkehr (Wasserräderwerke, Eisen-
waaren-Fabriken u. s. w.) haben schon seit her solche Täfelchen
oder Kärtchen verwendet und damit erreicht, daß Unregelmäßig-
keiten in der Beförderung ihrer Sendungen völlig vermieden
worden sind. Bei größerem Bedarf lohnt es sich, Täfelchen mit
Aufdruck (Name des Absenders, Buchstaben und Nummer) und
zum Aufdruck häufig vorkommender Bestimmungstationen Summi-